

Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ)

Reakkreditierung der Bachelor-Beifach-Studiengänge

Öffentliches Recht

Strafrechtspflege

Zivilrecht

17. Juli 2020

1. Vorbemerkungen

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) ist die interne Reakkreditierung von Studiengängen an eine Überprüfung der Qualität des Studiengangs auf den Ebenen der Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse gebunden. Die Bewertung der Qualität des Studiengangs erfolgt dabei u. a. auf Basis einer Prüfung der „Internen Kriterien der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen an der JGU“, wie sie seitens des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) formuliert und vom Senat der JGU verabschiedet wurden.¹

Der Fokus der Betrachtung liegt auf

- den Veränderungen, die seit der Erstakkreditierung am Studienprogramm vorgenommen wurden;
- den Ergebnissen der studienbegleitenden Qualitätssicherungsverfahren²;
- der Frage, in welchen Kontexten im Fach (Gremien etc.) die Ergebnisse der Qualitätssicherung bisher diskutiert und ggf. bereits in konkrete Maßnahmen umgesetzt wurden;
- den im Rahmen der Erstakkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen und deren Umsetzung.

Die im Rahmen der Reakkreditierung eines Studiengangs standardmäßig betrachteten und in den Evaluationsgesprächen thematisierten inhaltlichen Dimensionen und Kriterien sind:

- **Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs:** Studiengangprofil, Forschungsorientierung, Praxisorientierung, Qualifikationsziele, Einbindung des Studiums in Fachbereich, Hochschule und Region, interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs (§ 4, 6, 11, 12, 13 der Musterrechtsverordnung),

¹ Darüber hinaus findet der am 01.01.2018 in Kraft getretene Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Länder Berücksichtigung sowie die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

² Weiterführende Informationen zu den an der JGU standardmäßig eingesetzten Instrumenten der Qualitätssicherung finden sich im „Handbuch Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.

- **Prozessebene: Ausgestaltung des Curriculums und des Modulhandbuchs sowie Studienorganisation, -koordination und -dokumentation:** Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster, Modularisierung und Leistungspunktesystem, Praxisphasen, modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem, studentische Arbeitsbelastung, fachliche und überfachliche Studienberatung sowie Informations- und Unterstützungsangebote, Geschlechtergerechtigkeit, Studierende in besonderen Lebenslagen (§ 3, 5, 7, 8, 9, 12, 15 der Musterrechtsverordnung),
- **Strukturebene: Rahmenbedingungen und Ressourcen:** sächliche, räumliche und personelle Ausstattung (§ 12 der Musterrechtsverordnung),
- **Ergebnisebene:** Studienerfolg, Berufsfeldbezug und Berufseinmündung, studiengangbegleitende Qualitätssicherung (§ 14, 18 der Musterrechtsverordnung).

Die hier vorgelegte Stellungnahme rekurriert dabei auf folgende Informationen und Daten:

- Antrag auf Reakkreditierung der juristischen Bachelor-Beifächer inkl. Darstellung der Studiengänge, Studienverlaufspläne (zum SoSe und WiSe), Modulhandbücher, Prüfungsordnung sowie Änderungsordnung zur Prüfungsordnung (Stand: Mai 2020).
- Interne hochschulstatistische Kennzahlen zu den juristischen Bachelor-Beifächern (Stand: Juni 2020).
- Ergebnisse der Studierendenbefragung zur Qualität der Lehrveranstaltungen im WiSe 2019/20:
 - Für das Beifach Öffentliches Recht: 4 Lehrveranstaltungen, 27 erfasste Fragebögen,
 - für das Beifach Strafrechtspflege: 3 Lehrveranstaltungen, 28 erfasste Fragebögen sowie
 - für das Beifach Zivilrecht: 5 Lehrveranstaltungen, 19 erfasste Frageböge.
- Ergebnisse der Studienabschlussbefragung für die juristischen Bachelor-Beifächer (Stand: Mai 2019).
- Ergebnisse aus sechs Evaluationsgesprächen im Zeitraum von November 2019 bis Januar 2020:
 - Studierende (n = 15)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Lehre und Administration der Studiengänge (n = 6)
 - Professorenschaft (n = 3).

2. Erstakkreditierung

Die sechssemestrigen Bachelor-Beifächer Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht zählen seit dem Wintersemester 2013/14 zum Studienangebot des Fachbereichs 03: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und sind Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs des Fachbereichs 02 (Sozialwissenschaften, Medien und Sport), des Fachbereichs 05 (Philosophie und Philologie) und des Fachbereichs 07 (Geschichts- und Kulturwissenschaft). Die Regelzulassung findet zum Winter- und Sommersemester statt. Das Studienprogramm wurde durch das ZQ im Jahr 2013 erstmalig akkreditiert und trägt den im Zuge der Erstakkreditierung formulierten Auflagen und Empfehlungen weitgehend Rechnung. Folgende Sachverhalte wurden dabei, mit Verweis auf die Stellungnahme des ZQ zur Erstakkreditierung (Stellungnahme ZQ Beifächer Recht, 2013), bisher noch nicht abschließend berücksichtigt:

Modularisierung

- Bitte um eine Rückmeldung zu den Lehr-/Lerninhalten der AGs und Übungen sowie eine Ergänzung der dort zu erwerbenden Selbst- und Sozialkompetenzen in den Modulhandbüchern der drei Beifächer (*siehe hierzu Seite 9 und 10*).

Prüfungen

- Bitte um eine Rückmeldung zur Konzeption der Klausur im Modul 1 „Grundlagen des Rechts“. Diese schien bereits im Zuge der Erstakkreditierung aus Sicht des fachwissenschaftlichen Gutachters so ausgerichtet zu sein, dass zwei eher heterogene Gebiete wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie in einer gemeinsamen Klausur überprüft werden. Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Klausur als exemplarische Lernform auf eines der beiden Fachgebiete zu fokussieren (*siehe hierzu S. 10*).
- Bitte um eine einheitliche Regelung und Anpassung der Prüfungsordnung des in §11, Absatz 3 geltenden Regelfalls hinsichtlich der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Beifächer Öffentliches Recht und Zivilrecht sowie die Einführung mindestens einer verpflichtenden mündlichen Prüfung in den Wahlpflichtbereichen des Öffentlichen Rechts sowie des Zivilrechts (*siehe hierzu S.11*).
- Bitte um eine Anpassung der Angaben zur Klausur im Modul 3 „Strafe und Sanktionen“ des Beifachs Strafrechtspflege (hierbei Reduktion auf 120 Minuten) (*siehe hierzu S. 11*).

Hochschulstatistische Kennzahlen und studienbegleitende Qualitätssicherung

Gemäß hochschulstatistischen Kennzahlen³ haben sich die Zahlen der Studienanfänger*innen in den juristischen Bachelor-Beifächern von insgesamt 54 (Studienjahr 2015) auf 93 Studienanfänger*innen (Studienjahr 2019) erhöht. Mit Blick auf die einzelnen Studiengänge hat insbesondere der Anteil der Studienanfänger*innen im Beifach der Strafrechtspflege in den vergangenen fünf Jahren stetig zugenommen (Mittelwertdifferenz von +3,4), wenngleich für das Beifach Öffentliches Recht mit insgesamt 166 Studienanfänger*innen in den letzten fünf Jahren die höchste Nachfrage bestand. Die Anzahl der Studienanfänger*innen im Öffentlichen Recht erhöhte sich von 18 (Studienjahr 2015) auf 28 Studienanfänger*innen (Studienjahr 2019). Der Anteil der Studienanfänger*innen im Beifach Zivilrecht nahm in den letzten fünf Jahren durchschnittlich um +2,4 zu. Dabei erhöhte sich die Zahl der Studienanfänger*innen von 23 (Studienjahr 2015) auf 35 Studienanfänger*innen (Studienjahr 2020). Der Frauenanteil liegt im Durchschnitt bei 79 %. Auf Ebene der Studiengänge ist der Anteil an Frauen in der Strafrechtspflege mit 89,3 % durchschnittlich am höchsten. Im Beifach Zivilrecht liegt der Frauenanteil bei 75,6 % und im Öffentlichen Recht bei 71,7 %.

In den vorliegenden Lehrveranstaltungsbewertungen des Wintersemesters 2019/20 werden die Lehrveranstaltungen sowie die Dozierenden, insbesondere im Beifach der Strafrechtspflege, durch die Studierenden überwiegend positiv bewertet. Defizite zeigen sich in der Selbsteinschätzung der Studierenden bezüglich des Selbststudiums – die Angaben zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen unterliegen einer breiten Streuung und befinden sich insgesamt im mittleren bis unteren Bereich (studiengangübergreifender

³ Siehe Monitoring JGU: Hochschulstatistische Kennzahlen B.A. Beifächer Jura (Stand: Juni 2020).

Mittelwert auf einer 7er-Skala von 4,21). Des Weiteren nahmen die Beifachstudierenden mit Blick auf den eignen Kompetenzerwerb, insbesondere die Bearbeitung typischer Fragestellungen des behandelten Gegenstandsbereichs (studiengangübergreifender Mittelwert auf einer 7er-Skala von 3,89), die Transferfähigkeit (studiengangübergreifender Mittelwert auf einer 7er-Skala von 3,71) sowie die Problemlösefähigkeit (studiengangübergreifender Mittelwert auf einer 7er-Skala von 3,63) betreffend, eine kritische Bewertung hinsichtlich ihrer Selbsteinschätzung vor. Im Vergleich zu den Studierenden des Staatsexamensstudiengangs zeigte sich zudem, dass die Studierenden des Beifachs für 80 % der befragten Aspekte (Fragen zur Lehrveranstaltung, den Dozierenden sowie dem Kompetenzerwerb) tendenziell einen niedrigeren Skalenwert wählten (Mittelwertdifferenz von -0,39). Studiengangübergreifend wurde des Beifach Zivilrecht im Zuge der Lehrveranstaltungsbewertung des Wintersemesters 2019/20 im Durchschnitt am besten bewertet.

3. Reakkreditierung

3.1 Geplante Änderungen im Rahmen der Reakkreditierung

Die Evaluationsgespräche mit Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Lehre und Administration sowie Fachvertreterinnen und Fachvertretern wurden vor Einreichung der Studiengangunterlagen geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche haben daher bereits im Rahmen der Überarbeitung des Studiengangkonzepts zum Teil Berücksichtigung gefunden.

Folgende Erweiterungen/Änderungen werden dem Antrag folgend an den Studiengängen vorgenommen:

- *Studiengangübergreifend:*
 - Die Umrechnungstabelle wird im oberen Bereich der Notengebung (11 – 15 Punkte) geändert. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen.
- *Beifach Öffentliches Recht:*
 - Das aus historischen Gründen als „Medien- und Kulturrecht“ bezeichnete Wahlpflichtmodul firmiert zukünftig unter der Bezeichnung „Medienrecht“. Dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltungen zum Medienrecht I „Allgemeines Kommunikations- und Medienrecht“ und zum Medienrecht II „Medienordnungsrecht“ neu eingeführt werden. Die vormalige Lehrveranstaltung Medienrecht I „Rundfunk- und Telemedienrecht“ wird infolgedessen durch die Lehrveranstaltung Medienrecht III „Rundfunk- und Telemedienrecht“ sowie die ursprüngliche Lehrveranstaltung Medienrecht II „Urheber- und Verlagsrecht“ durch die Lehrveranstaltung Medienrecht IV „Urheber- und Verlagsrecht“ ersetzt. Auf eine Berücksichtigung der Lehrveranstaltung zum Medienrecht III „Internationales Medienrecht“ wird fortlaufend verzichtet.
 - Im Bereich des Wahlpflichtmoduls „Wirtschaft und Verwaltung“ wird die Lehrveranstaltung „Europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ in die Lehrveranstaltung „Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts“ umbenannt. Zudem erhöht sich, aufgrund des zunehmenden Komplexitätsgrades des Rechtsgebietes, die Anzahl der Leistungspunkte (LP) in der Lehrveranstaltung „Gewerberecht“ von vormals 3 LP auf 4 LP. Des Weiteren wird die Lehrveranstaltung „Banken- und Börsenaufsichtsrecht“ neu eingeführt und die Lehrveranstaltungen „Umweltrecht“ und „Planungsrecht“ werden unter dem Titel „Umwelt- und

Planungsrecht“ fusioniert. Die bisher veranschlagten LP der Lehrveranstaltung „Umweltrecht“ (4 LP) sowie der Lehrveranstaltung „Planungsrecht“ (5 LP) reduzieren sich im Zuge der Zusammenlegung auf 4 LP. Dadurch erhöht sich die Zeit des Selbststudiums in der Lehrveranstaltung „Gewerberecht“ um 30 Stunden; gleichzeitig verringert sich die Zeit des Selbststudiums in der Lehrveranstaltung „Umwelt- und Planungsrecht“ um 30 Stunden.

- Im Modul 5.3 „Wahlpflichtmodul Steuerrecht“ soll eine Rückführung auf den ursprünglichen Zustand sowie eine Integration des internationalen Steuerrechts in die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls erfolgen. Zukünftig wird anstelle der Lehrveranstaltung „Umsatzsteuerrecht“ (2 LP) sowie der Lehrveranstaltung „Internationales und Europäisches Steuerrecht“ (2 LP) lediglich die Lehrveranstaltung „Umsatzsteuerrecht“ mit 4 LP angeboten. Die Anzahl der LP in der Lehrveranstaltung „Allgemeines Steuerrecht“ reduziert sich von vormals 5 Leistungspunkten (LP) auf 4 LP. Dadurch verringert sich die Zeit des Selbststudiums in der Lehrveranstaltung „Allgemeines Steuerrecht“ um 30 Stunden.
 - Im Wahlpflichtmodul „Internationales Recht“ erfolgt eine Senkung der Leistungspunkte in der Lehrveranstaltung „Völkerrecht“ (4 LP), da diese aufgrund des einführenden Charakters lediglich einen geringen Komplexitätsgrad aufweist. Im Zuge dessen werden die Leistungspunkte für die Übung „Internationales Öffentliches Recht“, aufgrund der fallbezogenen Vertiefung, um einen Leistungspunkt erhöht (4 LP). Dadurch verringert sich die Zeit des Selbststudiums in der Lehrveranstaltung „Völkerrecht“ um 30 Stunden; gleichzeitig erhöht sich die Zeit des Selbststudiums in der Übung „Internationales Öffentliches Recht“ um 30 Stunden.
 - Für die Aufnahme des Beifachstudiums Öffentliches Recht wird nun ein Beginn zum Winter- und Sommersemester empfohlen.
- *Beifach Strafrechtspflege:*
- In der Strafrechtspflege werden, einerseits zur intensiveren Vermittlung juristischer Grundlagen sowie andererseits aufgrund des fehlenden vorausgesetzten Verständnisses aus dem Bereich des materiellen Strafrechts, das Modul 1 „Strafrecht Allgemeiner Teil“ sowie das Modul 2 „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“ eingeführt. Indes wird auf die Vermittlung der rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen, daher das alte Modul 3 „Grundlagen“ sowie das alte Modul 1 „Strafverfahrensrecht“ verzichtet, um den Studiengang im bisherigen Umfang zu halten. Zudem wird mit der rechtssoziologischen Prägung der kriminologischen Teile des Studiengangs bereits Bezug auf ein juristisches Grundlagenfach genommen. Die Lehrinhalte des alten Moduls 1 „Strafverfahrensrecht“ werden fortan im Zuge des Moduls 2 „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“ vermittelt. Durch die Aufnahme der Inhalte des materiellen Strafrechts wurde der Workload der neuen Module 1, 2, 3 und 4 leicht abgesenkt (um 2 LP); gleichzeitig wurde der Workload in der kriminologischen Übung im Modul 5 „Kriminologie II“, als gebotene Anpassung an die Realität, um 2 LP erhöht. Im Modul 3 „Strafe und Sanktion“ wird der Anteil der Leistungspunkte in der Lehrveranstaltung „Jugendstrafrecht“ sowie der Übung „Pflichtfachbereich“ von vormals 4 LP auf jeweils 3 LP reduziert, da der Workload gemäß der Neukonzeption durch die stärkere Ausrichtung auf den Bereich des materiellen Strafrechts und damit insbesondere das Modul 1

„Strafrecht Allgemeiner Teil“ und das Modul 2 „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“ gestiegen ist. Die Zeit des Selbststudiums in den Lehrveranstaltungen „Sanktionsrecht“ und „Grundlagen der Kriminologie“ erhöhen sich jeweils um 30 Stunden. Weiterführend reduziert sich die Zeit des Selbststudiums im Modul 4 „Kriminologie I“ für die Lehrveranstaltung „Angewandte Kriminologie mit Praxisbezug“ um 30 Stunden; gleichzeitig erhöht sich die Zeit des Selbststudiums im Modul 5 „Kriminologie II“ für die Übung im Wahlpflichtbereich um 60 Stunden, da hier durch das Seminar sowie die Übung der Arbeitsaufwand für die Studierenden deutlich höher eingeschätzt wird.

- Die Modulprüfung des Moduls 3 „Strafe und Sanktionen“ erfolgt am Ende der Übung.
 - Das Beifach Strafrechtspflege verteilt sich nun auf fünf Semester. Dadurch kann das Studium zum Sommersemester nur mit Einschränkungen aufgenommen werden. Nach Ansicht der Studierenden wurde bereits im Vorfeld der Reakkreditierung an das Fach zurückgespiegelt, dass eine profunde Vermittlung des materiellen Strafrechts weitaus wichtiger sei als ein gleichmäßig rhythmisiertes ausgerichtetes Curriculum. Die Verzahnung mit den juristischen Lehrveranstaltungen erfolgte nicht nur aus Kapazitätsgründen, sondern auch aufgrund des Ziels, dass die Beifachstudierenden wesentliche Teile des Studiengangs gemeinsam mit Staatsexamensstudierenden absolvieren.
 - Aufgrund der o. g. Änderungen erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) für die Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von vormals 30 SWS auf 35 SWS.
 - Für die Aufnahme des Studiums wird nun in der Regel ein Beginn zum Wintersemester empfohlen, da die Lehrveranstaltung zum Strafrecht I grundlegend für das weitere Curriculum ist und ausschließlich im Wintersemester angeboten wird.
 - Die o. g. Änderungen wurden in den Studienverlaufsplänen entsprechend angepasst.
- *Beifach Zivilrecht:*
 - Im Wahlpflichtmodul „Wirtschaftsrecht“ werden die Semesterwochenstunden (SWS) für die Lehrveranstaltung „Gesellschaftsrecht I“ auf 3 SWS erhöht (+ 1 SWS).

3.2 Gremienbeschlüsse

Der Beschluss des Fachbereichsrats zu den im Rahmen der Reakkreditierung geplanten Änderungen sowie die Zusicherung des Fachbereichs zur Sicherstellung der Finanzierung des Studiengangs liegen bislang nicht vor.

1. Das ZQ bittet um eine Nachreichung der entsprechenden Dokumente.

3.3 Aufbau der Studiengänge

Die zur Reakkreditierung vorgelegten Bachelorbeifachprogramme sehen für das Beifach Öffentliches Recht insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) bei bis zu 35 Semesterwochenstunden (SWS) vor. Davon entfallen 44 LP mit 25 SWS auf die Pflichtmodule sowie 16 LP mit 8 bis 10 SWS auf das Wahlpflichtmodul. Im Beifach Strafrechtspflege sind ebenfalls 60 Leistungspunkte im Umfang von 35 SWS zu erwerben. Das Beifach Zivilrecht sieht einen

Erwerb von 60 Leistungspunkten bei bis zu 31 SWS vor. Davon entfallen 50 LP mit 24 SWS auf die Pflichtmodule sowie 10 LP mit 4 bis 7 SWS auf die Wahlpflichtmodule.

Die Beifächer sind etwa strukturgleich aufgebaut.

Das **Beifach Öffentliches Recht** gliedert sich in den aus vier Modulen („Grundlagen des Rechts“, „Staatsrecht“, „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Europarecht“) bestehenden Pflichtbereich, der von allen Studierenden zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich („Internationales Recht“, „Medienrecht“, „Wirtschaft und Verwaltung“ und „Steuerrecht“). Für den Pflichtbereich sind jeweils Module zwischen 9 und 15 LP vorgesehen, für den Wahlpflichtbereich 16 LP.

Das Studium des **Beifachs Strafrechtspflege** gliedert sich in fünf Module („Strafrecht Allgemeiner Teil“, „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“, „Strafe und Sanktion“, „Kriminologie I“ und „Kriminologie II“). In den einzelnen Modulen können zwischen 9 und 16 LP erworben werden.

Das **Beifach Zivilrecht** gliedert sich in den aus vier Modulen bestehenden Pflichtbereich („Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)“, „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“, „Zivilrechtliche Grundlagen“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“), der von allen Studierenden zu absolvieren ist, und den aus einem weiteren Modul bestehenden Wahlpflichtbereich („Arbeitsrecht“, „Familien- und Erbrecht“ und „Wirtschaftsrecht“). Für den Pflichtbereich sind jeweils zwischen 9 und 16 LP vorgesehen, für den Wahlpflichtbereich 10 LP.

Die studienbegleitenden Modulprüfungen in den drei Beifächern sind Teil der Bachelorprüfung.

In der nachfolgenden Gesamteinschätzung wird nur noch auf solche Aspekte eingegangen, hinsichtlich derer sich entweder Nachreichungen, Auflagen oder Empfehlungen für die erfolgreiche Reakkreditierung der Studiengänge ergeben.

4. Gesamteinschätzung

4.1 Ziele und Ausrichtung der Studiengänge

Die fachlichen Profile der Studiengänge sowie die intendierten Qualifikationsziele entsprechen im Wesentlichen jenen zur Zeit der Erstakkreditierung. Die Studiengänge des Öffentlichen Rechts sowie des Zivilrechts fokussieren weiterhin auf die Vermittlung einer eigenständigen und systemgerechten Lösungsfindung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher sowie zivilrechtlicher Fallgestaltungen. Das Beifach Strafrechtspflege zielt nach wie vor auf die Vermittlung einer kriminologischen Expertise ab, die antragsgemäß durch die beschriebenen Änderungen im Zuge der Reakkreditierung eine fundiertere Vorbereitung darauf erwarten lassen.

Im regionalen und bundesweiten Kontext bleibt die Stellung der Beifächer dem Antrag zufolge eine exzeptionelle, da einerseits juristische Kompetenzen auf universitärem Niveau vermittelt werden, andererseits jedoch gleichermaßen eine konzentrierte und darin vertiefte Kenntnis eines wichtigen Teilgebietes erfolgt. Dabei sei, basierend auf dem Antrag, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten integraler Teil jeder Veranstaltung und wird in den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften sowie den seminaristisch geprägten Modulen vertieft.

Als besondere Stärken der Beifächer werden im Antrag insbesondere die Vermittlung grundlegender juristischer Fachkompetenzen, die Berufsqualifizierung sowie die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe betont. Im Hinblick auf weiterführende, seitens des

Akkreditierungsrates formulierte überfachliche Qualifikationsziele (wissenschaftliche Befähigung und Persönlichkeitsentwicklung) wird im Antrag hinreichend ausgeführt, in welcher Weise das Curriculum diese Qualifikationsziele berücksichtigt und fördert.

4.2 Ausgestaltung der Curricula und der Modulhandbücher sowie Studienorganisation, -koordination und -dokumentation

Anrechnung bzw. Anerkennung (hochschul-)extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster

Mit Blick auf die Anrechnung bzw. Anerkennung (hochschul-)extern erbrachter Leistungen und Mobilitätsfenster erfolgte antragsgemäß bisher keine Anerkennung anderer Beifachstudiengänge. Der Prozess der Anerkennung aus anderen Studiengängen erfolge laut Antrag vielmehr über die Fachsemester-Einstufung der Aufnahme des Studiums und sei demnach vorgelagert. Punktuell wurden Leistungen im Rahmen von Auslandsaufenthalten nach Maßgabe von § 25 Abs. 3 HochSchG Rheinland-Pfalz sowie der Teilrahmenprüfungs-/Anerkennungssatzung der JGU anerkannt. In der Prüfungsordnung (§9, Absatz 2) ist jedoch nicht ersichtlich wer über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen entscheidet.

2. Das ZQ bittet darum, in Absprache mit der Abteilung Studium und Lehre (SL 1), die Benennung der Verantwortlichkeit zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der Prüfungsordnung (§9, Absatz 2) oder der Anerkennungssatzung anzupassen.

Ausgestaltung der Curricula

Durch die Weiterentwicklung der Curricula wird den besonderen Belangen der Beifach-Studierenden zur Vermittlung juristischer Grundlagen zunehmend Rechnung getragen. Um diese fortlaufend zu intensivieren regten die Lehrenden sowie das wissenschaftliche Personal im Zuge der Evaluationsgespräche die Einführung einer studiengangübergreifenden AG für Beifachstudierende an, die zum Ende des Semesters im Hinblick auf das jeweils gewählte Beifach eine entsprechende inhaltliche Vertiefung vorsehen könnte.

3. Das ZQ bittet um eine Prüfung, ob – die Anregung des wissenschaftlichen Personals sowie der Lehrenden aufgreifend – die Einführung einer studiengangübergreifenden AG für Beifachstudierende umsetzbar wäre.

Im **Beifach Öffentliches Recht** erfolgt im Modul 2 „Staatsrecht“ sowohl mit Beginn zum Wintersemester als auch mit Beginn zum Sommersemester eine Vermittlung der Grundlagen des Öffentlichen Rechts sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Mit Blick auf die Lehrveranstaltungen des Staatsrechts I und II monierten die Studierenden lediglich die Benennung der Lehrveranstaltungen, da diese einen inhaltlich kumulativen Aufbau suggerieren würden.

4. Das ZQ bittet – die Anregung der Lehrenden aufgreifend – um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im Modulhandbuch, dass die Reihenfolge der Lehrveranstaltungsinhalte des Staatsrechts I und II im Modul 2 „Staatsrecht“ auch getauscht werden kann.

Im **Beifach Strafrechtspflege** ist im Modul 1 „Strafrecht Allgemeiner Teil“ mit Beginn zum Wintersemester eine Einführung über grundlegende Zusammenhänge des Strafrechts sowie eine Einführung in die juristischen Arbeitstechniken (Gutachtenstil und Bearbeitung von praktischen Fällen) vorgesehen. Durch die Neukonzeption des Studienprogramms wurde

zudem eine AG zur Einführung in das Beifachstudium im Modul 1 „Strafrecht Allgemeiner Teil“ sowie eine zusätzliche AG im Modul 2 „Ausgewählte Delikte und Strafverfahrensrecht“, die sich explizit an Beifachstudierende richtet, integriert. Die Belange der Studierenden rücken dadurch, insbesondere im Vergleich zur vorherigen Konzeption des Studiengangs, stärker in den Fokus. Hinsichtlich des Moduls 3 „Strafe und Sanktionen“, das als größte Hürde des Beifachstudiums identifiziert wurde, monierten die Studierenden in den Evaluationsgesprächen das fehlende Angebot einer AG oder Übung, die sich explizit an Beifachstudierende richtet.

5. Das ZQ bittet – bezugnehmend auf die Kritik der Beifachstudierenden – um eine Rückmeldung, inwiefern Räume zum Diskurs und Austausch in Kleingruppen für Beifachstudierende im Rahmen der vorhandenen Übung eröffnet werden oder alternativ inwieweit die Möglichkeit bestünde, eine AG oder eine Übung speziell für Beifachstudierende anzubieten.

Im **Beifach Zivilrecht** erfolgt im Modul 1 „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht“ lediglich mit Beginn zum Sommersemester eine Vermittlung der Grundlagen sowie eine Einführung in die juristischen Arbeitstechniken (Gutachtenstil und Bearbeitung von praktischen Fällen). Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Zivilrecht erfolgt im Modul 4 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Zivilrecht“. Dem Antrag zufolge soll das Modul zwar einen Grundlagenrahmen in methodischer Hinsicht bieten, jedoch im idealtypischen Studienverlauf am Ende des Studiengangs stehen, da die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Ergebnis, nicht die Voraussetzung des Studiums sei. Ferner sind für die Erarbeitung der Hausarbeit antragsgemäß Kenntnisse des materiellen Rechts vom Allgemeinen Teil des BGB über das Schuldrecht bis hin zum Sachenrecht von großem Nutzen.

6. Das ZQ bittet, aufgrund des dem Antrag zufolge subsummierenden Charakters der Lernziele des Moduls 4 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Zivilrecht“, dieses bei einem Studienbeginn zum Wintersemester in den späteren Studienverlauf zu integrieren.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

Die universitätsinternen Kriterien des Gutenberg Lehrkollegs (GLK) zur Akkreditierung von Studiengängen an der JGU sehen eine regelhafte Modulgröße von 12 (+/- 3) LP vor (gemäß Absatz 9 der GLK-Kriterien). Das Studienprogramm entspricht diesen Kriterien für modularisierte Studiengänge. Die Modulgrößen bewegen sich im Rahmen des empfohlenen Richtwertes von 12 LP (+/- 3 LP). Einzige Ausnahmen mit geringfügigen, tolerablen Abweichungen nach oben bilden die Wahlpflichtmodule im Beifach Öffentliches Recht mit 16 LP. Entsprechend entfallen im Beifach Zivilrecht 16 LP auf das Modul „Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht“ sowie im Beifach Strafrechtspflege 16 LP auf das Modul „Strafrecht Allgemeiner Teil“.

Mit Blick auf die Verteilung der Leistungspunkte im Studienjahr sind für Kombinationsstudiengänge (Kern-Beifach-Studiengänge) gemäß den universitätsinternen Kriterien des GLK Abweichungen von +/- 1 LP von 20 LP im Beifach pro Studienjahr vorgesehen, begründete Ausnahmen sind möglich. Aufgrund der Neukonzeption sowie des damit einhergehenden fünfsemestrigen Bachelorstudiums im Beifach Strafrechtspflege entspricht das Studienprogramm diesen Kriterien nicht. Die Verteilung der Leistungspunkte weicht mit Beginn zum Sommersemester im zweiten und dritten Studienjahr sowie mit Beginn

zum Wintersemester im ersten und zweiten Studienjahr mit jeweils 24 LP deutlich vom empfohlenen Richtwert (20 LP +/- 1 LP) ab.

7. Das ZQ bittet um eine Begründung sowie entsprechende studienorganisatorische Maßnahmen, um die Studierbarkeit für das Beifach Strafrechtspflege zu gewährleisten. Zudem wird die Nachreichung eines alternativen Studienverlaufsplans über sechs Semester erbeten, mit Beginn zum Winter- und Sommersemester.

Hinsichtlich der AGs und Übungen ist in den Modulhandbüchern zu den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht lediglich partiell ersichtlich auf welche Lehr-/Lerninhalte diese abzielen.

8. Das ZQ bittet, bezugnehmend auf die Stellungnahme zur Erstakkreditierung, um eine Rückmeldung zu den Lehr-/Lerninhalten der AGs und Übungen (gemäß § 7, Absatz 2 Punkt 2 der Musterrechtsverordnung) sowie eine Ergänzung der dort zu erwerbenden Selbst- und Sozialkompetenzen in den Modulhandbüchern der drei Beifächer.

Weiterführend ist in den Modulhandbüchern der drei Beifächer nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage Änderungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie zur Berechnung der Kontaktzeit und des Selbststudiums erfolgten (*siehe hierzu auch S. 3 bis 5*).

9. Das ZQ bittet sowohl um eine Erläuterung zu den Änderungen hinsichtlich der Vergabe von Leistungspunkten sowie zur Berechnung der Kontaktzeit und des Selbststudiums in den Modulhandbüchern der drei Beifächer (gemäß § 8, Absatz 1 der Musterrechtsverordnung) (z.B. die Lehrveranstaltung „Gewerberecht“ und die Lehrveranstaltung „Umwelt- und Planungsrecht“ (Modul 5.4 „Wirtschaft und Verwaltung“) betreffend sowie in Bezug auf die Lehrveranstaltung „Allgemeines Steuerrecht“ (Modul 5.3 „Wahlpflichtmodul Steuerrecht“) als auch um eine Anpassung kleinerer formaler Fehler im Modulhandbuch (z.B. hinsichtlich des Workloads im Modulhandbuch des Beifachs zur Strafrechtspflege für das Modul 3 „Strafe und Sanktionen“).

Weiterführend ist im Modulhandbuch des Beifachs der Strafrechtspflege die Berechnung des Stellenwertes der Note in der Endnote mit jeweils 16,67% sowie 20% bei gleichem Umfang an Leistungspunkten (jeweils 12 LP) im Modul 5 „Kriminologie II“ sowie dem Modul 3 „Strafe und Sanktionen“ nicht eindeutig nachvollziehbar.

10. Das ZQ bittet um eine Rückmeldung zur prozentualen Verteilung des Stellenwertes der Note in der Endnote im Modul 5 „Kriminologie II“ und dem Modul 3 „Strafe und Sanktionen“ (gemäß § 7, Absatz 2 Punkt 6 der Musterrechtsverordnung) sowie weiterführend um eine kurze Erläuterung, inwiefern der Anteil des Stellenwertes der Note in der Endnote des Moduls 4 „Kriminologie I“ dahingehend berücksichtigt wurde.

Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungssystem

Dem Antrag zufolge basiert das Curriculum in den Beifächern auf einem größtenteils modulbezogenen und kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungssystem. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen die jeweiligen Module ab. Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

Im Beifach Öffentliches Recht wurde bereits im Zuge der Erstakkreditierung von Seiten des fachwissenschaftlichen Gutachters darauf hingewiesen, dass die Klausur zum Modul 1 „Grundlagen des Rechts“ optional rechtsphilosophische oder rechtsgeschichtliche Inhalte prüfen sollte.

11. Das ZQ bittet um eine Rückmeldung zur Konzeption der Klausur im Modul 1 „Grundlagen des Rechts“. Diese schienen bereits im Zuge der Erstakkreditierung aus Sicht des fachwissenschaftlichen Gutachters so ausgerichtet zu sein, dass zwei eher heterogene Gebiete wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie in einer gemeinsamen Klausur überprüft werden. Es wird gebeten, in Erwägung zu ziehen, die Klausur als exemplarische Lernform auf eines der beiden Fachgebiete zu fokussieren.

Weiterführend ist in den Wahlpflichtmodulen im Beifach Öffentliches Recht sowie im Beifach Zivilrecht gemäß der Prüfungsordnung eine mündliche *oder* eine schriftliche Prüfung vorgesehen. In den Evaluationsgesprächen monierten die Studierenden, dass die Wahl der Prüfungsform in den Wahlpflichtmodulen aufgrund der hohen Studierendenzahlen häufig eingeschränkt sei. Demnach kommt trotz des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelfalls gemäß §11, Absatz 3, der eine mündliche Prüfung vorsieht, stets die schriftliche Prüfungsform zur Anwendung. Auch die ausdrückliche Bestimmung zur Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß §11, Absatz 3 weder durch die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten noch vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

12. Das ZQ bittet um eine Regelung und Anpassung der Prüfungsordnung des in §11, Absatz 3 geltenden Regelfalls hinsichtlich der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Beifächer Öffentliches Recht und Zivilrecht. Vor dem Hintergrund der Vielfalt an Lern- und Prüfungsformen (gemäß Absatz 7 der GLK-Kriterien) sowie der bereits in der Erstakkreditierung formulierten Aufforderung zur Berücksichtigung einer verpflichtenden mündlichen Prüfung, die in der Prüfungsordnung weiterhin als Option neben einer Klausur vorgesehen ist, bittet das ZQ erneut diese Option einer mündlichen Prüfung in den Wahlpflichtbereichen des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts zu prüfen und entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung zur Durchführung der Prüfung gemäß §11, Absatz 3 durch die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters vorzunehmen. Sollte die Option einer mündlichen Prüfung nicht zum Tragen kommen, wird gebeten, diese aus der Prüfungsordnung sowie den weiteren Studiengangdokumenten zu streichen.

Ferner variiert die Dauer der Modulprüfung im Modul 3 „Strafe und Sanktionen“ des Beifachs Strafrechtspflege weiterhin zwischen 120 Minuten und 180 Minuten. Bereits im Zuge der Erstakkreditierung wurde diesbezüglich um eine einheitliche Anpassung der Angaben zur Dauer der Modulprüfung, hierbei eine Reduktion auf 120 Minuten, sowie eine dahingehende Abstimmung mit der Abteilung Studium und Lehre gebeten.

13. Das ZQ bittet um eine Anpassung der Dauer der Modulprüfung im Modul 3 „Strafe und Sanktionen“ (hierbei Reduzierung auf 120 Minuten) im Modulhandbuch sowie der Prüfungsordnung (Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13, Teil 2 Absatz B 3) des Beifachs Strafrechtspflege.

Darüber hinaus beanstandeten die Studierenden, dass die Korrektur der Klausuren aufgrund fehlender Kommentierungen bzw. Stellungnahmen teilweise sehr intransparent sei. Nach Ansicht der Studierenden können externe Korrektor*innen, welche zum Teil die Klausurkorrektur vornehmen, das Leistungsniveau der Studierenden der Beifächer nicht umfassend einschätzen. Zudem erfolgt aus Studierendensicht die Veröffentlichung der Notengebung, die insbesondere zum Ende des Studiums für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz relevant ist, teilweise sehr spät.

14. Das ZQ bittet, die Möglichkeit zur Klausureinsicht für Beifach-Studierende aktiv zu kommunizieren sowie ferner zu prüfen, inwiefern die Möglichkeit bestünde, die Notengebung, insbesondere zum Ende des Studiums, frühzeitig zu veröffentlichen.

Abschließend monierten die Studierenden die fehlende Kenntnis der Lehrenden über Prüfungsmodalitäten hinsichtlich der Beifächer.

15. Das ZQ empfiehlt die Entwicklung eines FAQs zu Prüfungsangelegenheiten für Beifachstudierende sowie eine Veröffentlichung dieser auf der Homepage des Fachs bzw. des Studienbüros oder alternativ um eine Rückmeldung, inwiefern die Veröffentlichung einer kommentierten Fassung der Modulhandbücher mit entsprechenden Erläuterungen realisierbar wäre.

Studienorganisation und -information

Ausgehend vom Beschluss des Senats zur Regelung des Semesterturnus an der JGU (vom 22. Januar 2016) und anknüpfend an die im Beifach Strafrechtspflege vorgesehene Empfehlung an die Studierenden, das Studium in der Regel zum Wintersemester aufzunehmen, ist eine entsprechende Information vorzusehen.

16. Das ZQ bittet sicherzustellen, dass die Studierenden und Studieninteressierten auf die Besonderheit des Studienangebots hingewiesen werden und eine Möglichkeit besteht, sich in das laufende Veranstaltungsangebot „einzufädeln“ (*siehe hierzu auch Punkt 7*).

Im Zuge der Evaluationsgespräche kritisierten die Beifachstudierenden die Bereitstellung von Informationen auf der Homepage des Fachs bzw. des Studienbüros, dies betraf insbesondere den Zugriff auf den Antrag auf Zulassung zur Beifachprüfung des ersten am Fachbereich zurückgelegten Studienseesters.

17. Das ZQ empfiehlt eine Überarbeitung der Homepage des Fachs bzw. des Studienbüros für eine bessere Bereitstellung von Informationen für Studierende der Beifächer und dabei insbesondere eine stärkere Bündelung der Informationen. Um darüber hinaus einen schnelleren Zugriff auf den Antrag auf Zulassung zu gewährleisten, empfiehlt das ZQ weiterführend eine prominente Platzierung des Formulars als Download auf der Homepage des Fachs bzw. des Studienbüros.

Ferner wurde von Seiten der Studierenden die späte Kommunikation bzw. Bekanntgabe der Termine für AGs beanstandet.

18. Das ZQ empfiehlt, die Nutzung von Randzeiten sowie eine Bekanntgabe der Termine für AGs vor dem Ende der ersten Anmeldephase, um den Studierenden eine bessere Planung hinsichtlich ihres Semesters zu ermöglichen.

Ein weiterer Kritikpunkt der Studierenden bezog sich zudem auf das geringe Angebot an Klausurterminen, die teilweise lediglich in einem Turnus von einem Jahr angeboten werden. Für die Studierenden ist es dadurch zum Teil schwierig, den Studienverlaufsplan einzuhalten.

19. Das ZQ bittet um eine kurze Rückmeldung, inwieweit es möglich wäre den Turnus der Klausuren entsprechend anzupassen und gegebenenfalls Wiederholungsklausuren anzubieten.

Kooperation und Vernetzung

Als weiteres Defizit wurde in den Evaluationsgesprächen mit den Studierenden der fehlende Kontakt zu anderen Beifachstudierenden sowie der fehlende Kontakt zur Fachschaft Jura identifiziert.

20. Das ZQ empfiehlt die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen nach der jeweiligen Form des Studiums (Staatsexamen bzw. Beifach) zu fragen, um so eine Kontaktaufnahme innerhalb der Gruppe der Beifachstudierenden zu ermöglichen. Abschließend empfiehlt das ZQ eine Studierende/einen Studierenden der jeweiligen Beifächer als Vertreterin/Vertreter für die Fachschaft Jura zu nominieren bzw. wählen.

4.3 Räumliche, sächliche und personelle Ressourcen

Dem Antrag zufolge sind aus Sicht des Fachs die sächlichen, räumlichen und personellen Ressourcen (gemäß § 12 der Musterrechtsverordnung) unter Bezugnahme auf den Staatsexamensstudiengang zur Durchführung des Lehrangebots, ausgenommen der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte, hinreichend.

In Anbetracht der sächlichen Ausstattung kritisierten die Studierenden in den Evaluationsgesprächen den Bestand von Lehrbüchern in der Universitätsbibliothek.

21. Das ZQ bittet um Rückmeldung, inwieweit die Möglichkeit bestünde, den Bestand der Lehrbücher perspektivisch zu verbessern.

Mit Blick auf die personelle Ausstattung im Beifach der Strafrechtspflege wird antragsgemäß die Ausstattung des Studiengangs im Falle des Fortbestands einer bisher aus Mitteln des Hochschulpakts finanzierten Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und einer aus LOB-Mitteln teilfinanzierten Stelle (EG 13) als gerade eben gesichert beschrieben.

22. Das ZQ bittet um eine Rückmeldung, wie die personelle Ausstattung im Beifach der Strafrechtspflege perspektivisch sichergestellt wird.

4.4 Berufsfeldbezug und Berufseinmündung

In Anbetracht der Berufsziele und -felder existieren, anders als etwa im juristischen Staatsexamensstudiengang mit seinen klar definierten Berufszielen, laut Antrag solche eindeutig eingegrenzten Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Beifachs nicht. Die angestrebten Beschäftigungsfelder ergeben sich vielmehr aus der Wahl des belegten Kernfachs, wobei das Absolvieren des Beifachs die Kompetenzen durchaus präge. Demnach zielt das Beifach insbesondere auf die Vermittlung einer Schnittstellenkompetenz ab. Aus Sicht der Studierenden schien im Zuge der Evaluationsgespräche eine gewisse Unsicherheit darüber zu existieren, inwieweit die Wahl eines juristischen Beifachs in Ergänzung zum jeweiligen Hauptfach etwaige Möglichkeiten hinsichtlich einer perspektivischen Berufsorientierung auf dem Arbeitsmarkt eröffne.

23. Um Möglichkeiten zur berufsbezogenen Orientierung zu schaffen, empfiehlt das ZQ die Initiierung eines Alumni-Netzwerks für Studierende des Beifachs. Weiterhin wird die Entwicklung von Steckbriefen ehemaliger Absolvent*innen der Beifächer Jura angeregt, mit dem Ziel, diese auf der Homepage des Fachbereichs bzw. des Studienbüros zu veröffentlichen.

5. Curricularwertberechnung

Gemäß aktueller Berechnung der Stabsstelle Planung und Controlling (PuC) vom 08. Juli 2020 steigt der Curricularwert für das Beifach Öffentliches Recht von 0,0851 auf 0,1670 (+ 96,24

%), für das Beifach Strafrechtspflege von 0,1557 auf 0,2541 (+ 63,2 %) sowie für das Beifach Zivilrecht von 0,0746 auf 0,1923 (+ 257,77 %).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung eines JGU-weiten, einheitlichen Verfahrens zur Berechnung und Festlegung von Curricularnormwerten und dem damit verbundenen Moratorium sei darauf hingewiesen, dass Änderungen an den vorliegenden Beifächern seitens PuC zugestimmt werden konnte, da es sich hauptsächlich um Korrekturen von bestehenden Veranstaltungsformaten handelt. Entlang der im Juli 2016 getroffenen Vereinbarung werden Änderungen, die sich aufgrund des (Re-)Akkreditierungsprozesses in der Prüfungsordnung ergeben, als besonderer Ausnahmefall akzeptiert und die PO entsprechend geändert. Die Anpassungen sind allerdings zunächst vorläufig, da nach Einführung eines künftigen Modells zur Berechnung von CNW an der JGU alle CNWs der JGU auf Basis des vorliegenden Modells überprüft und ggf. angepasst werden müssen (siehe Stellungnahme der Stabsstelle Planung und Controlling vom 08. Juli 2020).

6. Formales

24. Für die drei Beifächer wird um eine Nachreichung der Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache gebeten.

Im Hinblick auf die erneute Reakkreditierung der Beifächer in acht Jahren wäre zu beachten:

Qualitätssichernde Maßnahmen

- Weiterführung der Beteiligung an den unterschiedlichen Erhebungen des ZQ.⁴
- Rückmeldung über die drei häufigsten Fächerkombinationen mit den drei Rechtsbereichen (im Hinblick auf die Studierbarkeit).
- Workload-Erhebung/ Evaluation zur Studierbarkeit des neu konzipierten Beifachs der Strafrechtspflege nach 3 Jahren.

Synopse

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) empfiehlt die Weiterführung der B.A.-Beifach-Studiengänge Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht vorbehaltlich der Klärung der zuvor ausgeführten Sachverhalte zu den Punkten 1 bis 24 bis zum 14. August 2020.

⁴ Etwa **Lehrveranstaltungsbefragungen** (mind. einmal pro Kohorte), **Studieneingangsbefragung** sowie andere über das ZQ angebotene Befragungen (s. Prozesshandbuch: <http://www.zq.uni-mainz.de/873.php>).